



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

50. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 15.01.2024

Nr. 1

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von vier Dienstausscheiden . . . . .	11
Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2020 . . . . .	11
Zweckvereinbarung zwischen der Samtgemeinde Dahlenburg und dem Landkreis Lüneburg . . . . .	11
Zweckvereinbarung zwischen der Samtgemeinde Ostheide und dem Landkreis Lüneburg . . . . .	14

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg 86. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Sportpark Ochtmissen“ . . . . .	17
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg 88. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Gemeinbedarf Kaltenmoor“ . . . . .	18
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 152 „Erweiterung Klinik Gut Wienebüttel“ . . . . .	19
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2024 . . . . .	21
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2024 . . . . .	21

### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2020

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 21.12.2023 gemäß § 129 NKomVG über den Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Landrats hierzu liegen im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 16.01.2024 bis einschließlich 24.01.2024 in der Kreisverwaltung in Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C, 1. OG, Zimmer 23 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüneburg, den 04.01.2024

In Vertretung  
Yvonne Hobro  
Erste Kreisrätin

### Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von vier Dienstausweisen

Der vom Landkreis Lüneburg am 02.11.2017 ausgestellte Dienstaussweis für

**Herrn Dr. Jan Cyrus Rouzbeh Tehrani** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2023 gültig gewesenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 310** (Farbe: grau).

Der vom Landkreis Lüneburg am 01.04.2015 ausgestellte Dienstaussweis für

**Frau Lisa Bürger** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.10.2017 gültig gewesenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 262** (Farbe: grau).

Der vom Landkreis Lüneburg am 22.08.2016 ausgestellte Dienstaussweis für

**Herrn Lars Johannsen** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.08.2022 gültig gewesenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 286** (Farbe: grau).

Der vom Landkreis Lüneburg am 14.03.2016 ausgestellte Dienstaussweis für

**Frau Ricarda Dierßen** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.08.2017 gültig gewesenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 274** (Farbe: grau).

Lüneburg, den 05.01.2024

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Hansen

### Zweckvereinbarung

zwischen der **Samtgemeinde Dahlenburg**  
Am Markt 17, 21368 Dahlenburg  
vertreten durch die Samtgemeindegemeinderin Uta Kraake  
nachfolgend „Auftraggeber“ genannt  
und

dem **Landkreis Lüneburg**  
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg  
vertreten durch die Erste Kreisrätin Yvonne Hobro  
nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt  
über die

**Kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Informationstechnik (IT)**

#### Präambel

Die Kommunen in Niedersachsen können einander bei der Durchführung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen. Daher wird diese Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich Informationstechnik (IT) geschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 1 Absatz 1 Nr. 3, 2 Absatz 1 Nr. 2 Variante 3, 5 und 6 Niedersächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der geltenden Fassung

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die Bereitstellung und Weiterentwicklung einer funktions- und leistungsfähigen IT-Infrastruktur zur dienstleistungsorientierten Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung der Aufgaben zum Einsatz von IT.
- (2) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber ab dem 01.04.2023 im Rahmen der kommunalen Gemeinsamen Rechenzentrums- und IT-Dienste (komGRID) die IT-Infrastruktur sowie alle erforderlichen Komponenten für die IT-Ausstattung der Arbeitsplätze bereit. Der Auftragnehmer übernimmt ebenfalls die Unterhaltung und strategische Weiterentwicklung der IT. Für die Abdeckung des benötigten Portfolios an Fachanwendungen werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber geeignete und befähigte Drittanbieter zur Leistungserbringung hinzugezogen. Die nähere Ausgestaltung erfolgt im EVB-IT Systemvertrag komGRID.
- (3) Dies gilt bis auf weiteres nicht für die IT-Administration von Schulen, welche sich nicht in der Trägerschaft des Auftragnehmers befinden. Eine Änderung dieser Regelung ist zu einem späteren Zeitpunkt zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für die Zukunft möglich und bedarf der Schriftform.
- (4) Die vergaberechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.
- (5) Sofern der Auftraggeber auf Grundlage dieser Vereinbarung Leistungen des Auftragnehmers für seine Mitgliedsgemeinden in Anspruch nimmt, regeln sie dies ausschließlich im Innenverhältnis. Einziger Auftraggeber für den Auftragnehmer bleibt auch in diesem Falle der o. a. Auftraggeber.

### **§ 2 Arbeitskreis IT**

- (1) Zur Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber wird der Arbeitskreis IT genutzt.
- (2) Es ist vom Auftraggeber eine IT-Kontaktperson zu benennen. Da die IT-Kontaktperson einen Überblick über organisatorische bzw. mit dem Einsatz von IT in Zusammenhang stehende hausweite Erfordernisse des Auftraggebers haben sollte, wird empfohlen, die Leitung derjenigen Bereiche zu entsenden, denen derzeit laut Geschäftsverteilung die dortige IT zugeordnet ist.
- (3) Als zentraler Ansprechpartner für die IT-Kontaktperson des Auftraggebers steht die Leitung des Arbeitskreises IT zur Verfügung.

### **§ 3 Haushaltsführung und Rechnungswesen**

Die Aufgabenerledigung des Auftragnehmers erfolgt wirtschaftlich und sparsam, unter Beachtung des öffentlichen Zwecks und ohne Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 4 Kosten und Zahlungsbedingungen**

- (1) Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die Kosten, die durch die Bereitstellung der IT entstehen. Die Kosten für die Erstellung und den Betrieb des IT-Gesamtsystems setzen sich zusammen aus den Entgelten für die Basis-Produkte komGRID-Netz, komGRID-Hosting und komGRID-Desktop. Sie richten sich im Weiteren nach der Anzahl und Art der bereitgestellten Hard- und Software und werden im EVB-IT Systemvertrag komGRID im Einzelnen geregelt. Weitere Produkte können optional und kostenpflichtig dazu gebucht werden.
- (2) Die Kostenübersicht in der geltenden Fassung ist Gegenstand dieser Zweckvereinbarung. Die dargestellten Produktkosten werden ohne Umsatzsteuer ausgewiesen.
- (3) Die Rechnungsstellung für die Kostenerstattung erfolgt vierteljährlich zum Ende eines Quartals.
- (4) Die Produktkosten werden jährlich überprüft und bei Bedarf neu vereinbart, um eine Deckung der tatsächlichen Kosten zu erreichen.

### **§ 5 Haftung**

- (1) Die wechselseitigen Haftungsansprüche bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung dieser Zweckvereinbarung richten sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und werden in gegenseitigem Einvernehmen abgewickelt.
- (2) Zwischen den Parteien dieser Zweckvereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

### **§ 6 Datenschutz**

- (1) Der Auftragnehmer darf die ihm zur Aufgabenwahrnehmung im Sinne dieser Vereinbarung überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung bzw. nach den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen des Auftraggebers erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform gilt auch per E-Mail als gewahrt.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen des Auftraggebers und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. anderer prüfberechtigter Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden zu unterstützen.
- (3) Zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten des Auftragnehmers, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten des Auftraggebers betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.

- (4) Der Auftragnehmer stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

### § 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren, beginnend mit der Übernahme des Betriebes im Sinne des § 1 Abs. 1, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslauffrist für die Vereinbarung sechs Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Nach Ende der kommunalen Zusammenarbeit nimmt der Auftraggeber die in dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben wieder in eigener Zuständigkeit wahr. Sind vom Auftragnehmer nach Ablauf der Vereinbarungslaufzeit verfahrensbedingte Abschluss- bzw. Abwicklungsarbeiten durchzuführen, so sind die Bestimmungen dieser Vereinbarung auf diese Arbeiten insoweit anzuwenden.

### § 8 Schriftform

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen, der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen Bekanntmachung. Sie sind - ebenso wie diese Zweckvereinbarung auch - der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Kein Vereinbarungspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

### § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (2) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechend neu zu fassen.
- (4) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich der Auftragnehmer und der Auftraggeber, die Vereinbarung angemessen, ausgerichtet an Sinn und Zweck, zu ergänzen bzw. abzuändern.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Lüneburg, 18. Dezember 2023

Lüneburg, 18. Dezember 2023

Samtgemeinde Dahlenburg  
Uta Kraake  
Samtgemeindebürgermeisterin

Landkreis Lüneburg  
Yvonne Hobro  
Erste Kreisrätin

### Anlage

#### Kostenübersicht komGRID

kommunale Gemeinsame Rechenzentrums- und IT-Dienste

#### Kostenübersicht

Produkt	Kosten
Beschreibung	pro Monat
Komponenten	netto
<b>komGRID Netz</b>	
Vermietung Netzwerkhardware	
Firewall	24,00 €
Router Außenstelle	10,00 €
VPN	5,00 €
Netzwerkswitch 8	9,00 €
Netzwerkswitch 24/48	23,00 €
Access Point	6,00 €
<b>komGRID Hosting</b>	<b>1708,00 €</b>
Verwaltung Netz Kernverwaltung (Rathaus)	
Netzwerkkonzeption, Konfiguration, Wartung	



- (4) Die vergaberechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.
- (5) Sofern der Auftraggeber auf Grundlage dieser Vereinbarung Leistungen des Auftragnehmers für seine Mitgliedsgemeinden in Anspruch nimmt, regeln sie dies ausschließlich im Innenverhältnis. Einziger Auftraggeber für den Auftragnehmer bleibt auch in diesem Falle der o. a. Auftraggeber.

### **§ 2 Arbeitskreis IT**

- (1) Zur Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber wird der Arbeitskreis IT genutzt.
- (2) Es ist vom Auftraggeber eine IT-Kontaktperson zu benennen. Da die IT-Kontaktperson einen Überblick über organisatorische bzw. mit dem Einsatz von IT in Zusammenhang stehende hausweite Erfordernisse des Auftraggebers haben sollte, wird empfohlen, die Leitung derjenigen Bereiche zu entsenden, denen derzeit laut Geschäftsverteilung die dortige IT zugeordnet ist.
- (3) Als zentraler Ansprechpartner für die IT-Kontaktperson des Auftraggebers steht die Leitung des Arbeitskreises IT zur Verfügung.

### **§ 3 Haushaltsführung und Rechnungswesen**

Die Aufgabenerledigung des Auftragnehmers erfolgt wirtschaftlich und sparsam, unter Beachtung des öffentlichen Zwecks und ohne Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 4 Kosten und Zahlungsbedingungen**

- (1) Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die Kosten, die durch die Bereitstellung der IT entstehen. Die Kosten für die Erstellung und den Betrieb des IT-Gesamtsystems setzen sich zusammen aus den Entgelten für die Basis-Produkte komGRID-Netz, komGRID-Hosting und komGRID-Desktop. Sie richten sich im Weiteren nach der Anzahl und Art der bereitgestellten Hard- und Software und werden im EVB-IT Systemvertrag komGRID im Einzelnen geregelt. Weitere Produkte können optional und kostenpflichtig dazu gebucht werden.
- (2) Die Kostenübersicht in der geltenden Fassung ist Gegenstand dieser Zweckvereinbarung. Die dargestellten Produktkosten werden ohne Umsatzsteuer ausgewiesen.
- (3) Die Rechnungsstellung für die Kostenerstattung erfolgt vierteljährlich zum Ende eines Quartals.
- (4) Die Produktkosten werden jährlich überprüft und bei Bedarf neu vereinbart, um eine Deckung der tatsächlichen Kosten zu erreichen.

### **§ 5 Haftung**

- (1) Die wechselseitigen Haftungsansprüche bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung dieser Zweckvereinbarung richten sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und werden in gegenseitigem Einvernehmen abgewickelt.
- (2) Zwischen den Parteien dieser Zweckvereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

### **§ 6 Datenschutz**

- (1) Der Auftragnehmer darf die ihm zur Aufgabenwahrnehmung im Sinne dieser Vereinbarung überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung bzw. nach den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen des Auftraggebers erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform gilt auch per E-Mail als gewahrt.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen des Auftraggebers und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. anderer prüfberechtigter Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden zu unterstützen.
- (3) Zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten des Auftragnehmers, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten des Auftraggebers betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.
- (4) Der Auftragnehmer stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

### **§ 7 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren, beginnend mit der Übernahme des Betriebes im Sinne des § 1 Abs. 1, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslauffrist für die Vereinbarung sechs Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Nach Ende der kommunalen Zusammenarbeit nimmt der Auftraggeber die in dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben wieder in eigener Zuständigkeit wahr. Sind vom Auftragnehmer nach Ablauf der Vereinbarungslaufzeit verfahrensbedingte Abschluss- bzw. Abwicklungsarbeiten durchzuführen, so sind die Bestimmungen dieser Vereinbarung auf diese Arbeiten insoweit anzuwenden.

### **§ 8 Schriftform**

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen, der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen Bekanntmachung. Sie sind - ebenso wie diese Zweckvereinbarung auch - der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Kein Vereinbarungspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (2) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechend neu zu fassen.
- (4) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich der Auftragnehmer und der Auftraggeber, die Vereinbarung angemessen, ausgerichtet an Sinn und Zweck, zu ergänzen bzw. abzuändern.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Lüneburg, 18. Dezember 2023

Lüneburg, 18. Dezember 2023

Samtgemeinde Ostheide  
Norbert Meyer  
Samtgemeindebürgermeister

Landkreis Lüneburg  
Yvonne Hobro  
Erste Kreisrätin

#### **Anlage**

#### **Kostenübersicht komGRID**

**kommunale Gemeinsame Rechenzentrums- und IT-Dienste**

#### **Kostenübersicht**

<b>Produkt</b>	<b>Kosten</b>
Beschreibung	pro Monat
Komponenten	netto
<b>komGRID Netz</b>	
Vermietung Netzwerkhardware	
Firewall	24,00 €
Router Außenstelle	10,00 €
VPN	5,00 €
Netzwerkswitch 8	9,00 €
Netzwerkswitch 24/48	23,00 €
Access Point	6,00 €
<b>komGRID Hosting</b>	<b>1708,00 €</b>
Verwaltung Netz Kernverwaltung (Rathaus)	
Netzwerkkonzeption, Konfiguration, Wartung	
Unterstützung bei der Breitbandanbindung	
optional: WLAN	
Betrieb (Installation, Wartung, Updates) der Server (Mailserver, Active Directory Server, Fileserver, Datenbankserver)	
<b>komGRID Desktop</b>	
Vermietung Arbeitsplatzhardware (Thinclient, 1 bis 2 Monitore, Tastatur, Maus)	
Vermietung Notebook oder PC	
Einrichtung und Wartung	
Desktop mit Betriebssystem und Standardsoftware (inkl. Lizenzen)	
Fachanwendungen (Installation, Betrieb und Wartung, exklusiv: Lizenzen und Wartung)	
Heimarbeitsoption (ohne Hardware)	
Desktop	78,60 €
Arbeitsplatzhardware	16,10 €
Notebook / PC	50,00 €
Fachanwendung	50,00 €
z. B. Meldewesen, Finanzwesen, Dokumentenmanagementsystem	
<b>komGRID Heimarbeitsplatz</b>	<b>15,40 €</b>
Vermietung Arbeitsplatzhardware inkl. Lizenz	
All-in-one-Gerät, Tastatur, Maus, Headset inkl. USB-Adapter-Kabel	

Einrichtung und Wartung  
Voraussetzung: komGRID Desktop

**komGRID Webuser**

17,00 €

Nutzung Datenaustauschplattform Nextcloud mit OnlyOffice,  
Videokonferenzplattform BigBlueButton und Outlook Web App (OWA), lizenziert  
inkl. Spamfilter, Virens Scanner und Mailverschlüsselung  
Einrichtung und Wartung  
Voraussetzung: Endgerät mit Browser (empfohlen: Chromium),  
Internetanschluss (empfohlen: Breitbandanschluss)  
optional: Headset für Videokonferenzen

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg 86. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Sportpark Ochtmissen“**

**Die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:**

Die vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 12.05.2022 beschlossene 86. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Sportpark Ochtmissen“ ist vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg mit Genehmigungsverfügung vom 01.09.2022 (Aktenzeichen.: ArL LG.24-21101-Lün-86) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Sportpark Ochtmissen“ ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Sportpark Ochtmissen“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis:

Die wirksame Flächennutzungsplanänderung kann außerdem online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>) eingesehen werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

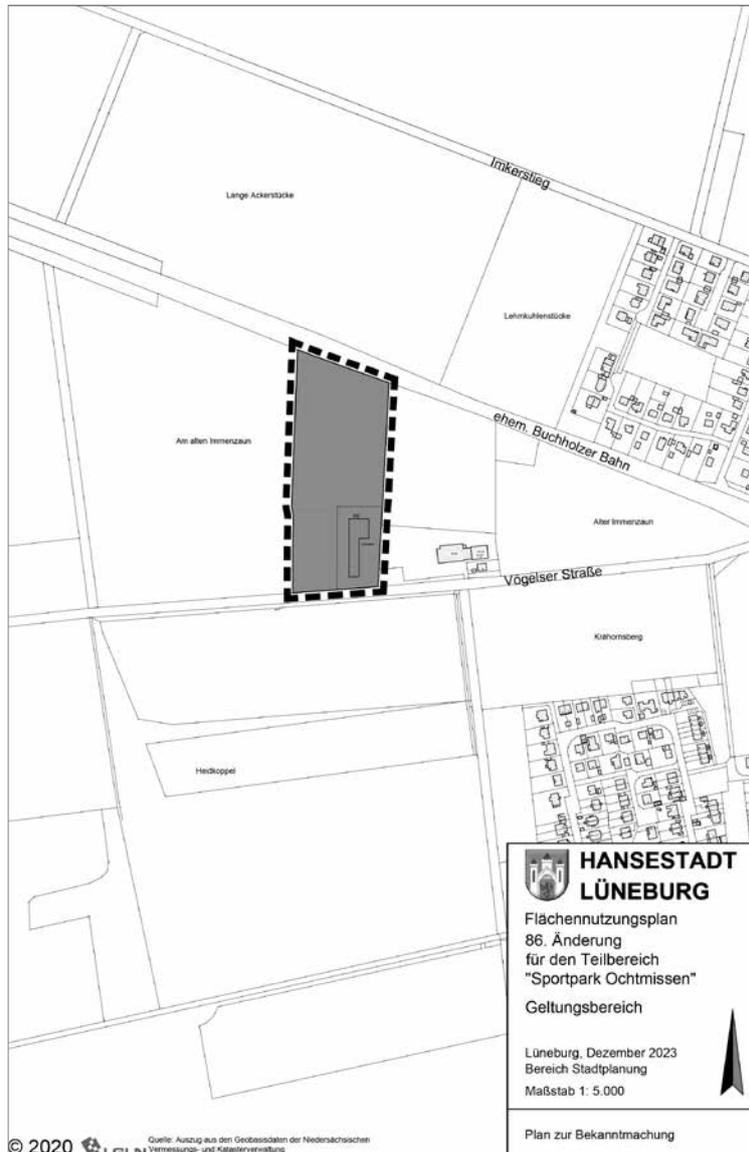
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Sportpark Ochtmissen“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Lüneburg, 05.01.2024

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung  
Gundermann  
Stadtbaurätin



## Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg 88. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Gemeinbedarf Kaltenmoor“

### Die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Die vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 25.03.2021 beschlossene 88. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Gemeinbedarf Kaltenmoor“ ist vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg mit Genehmigungsverfügung vom 15.11.2023 (Aktenzeichen.: ArL LG.24-21101-Lün-88) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Gemeinbedarf Kaltenmoor“ ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Gemeinbedarf Kaltenmoor“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweis:

Die wirksame Flächennutzungsplanänderung kann außerdem online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>) eingesehen werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

### Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber

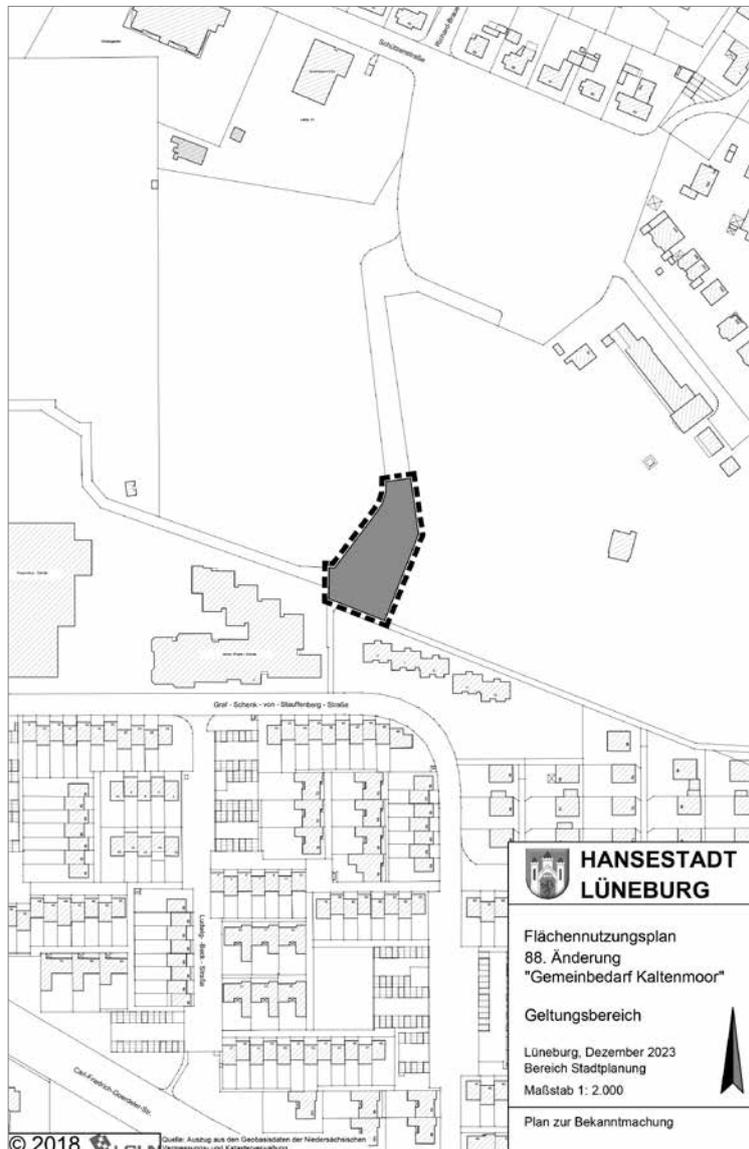
der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Gemeinbedarf Kaltenmoor“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Lüneburg, 05.01.2024

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung  
Gundermann  
Stadtbaurätin



## **Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 152 „Erweiterung Klinik Gut Wienebüttel“**

**Die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:**

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 24.08.2023 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 152 „Erweiterung Klinik Gut Wienebüttel“ einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes und der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 152 „Erweiterung Klinik Gut Wienebüttel“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Der rechtskräftige Bebauungsplan kann außerdem digital unter [www.landkreis-lueneburg.de/geoportal](http://www.landkreis-lueneburg.de/geoportal) eingesehen werden

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

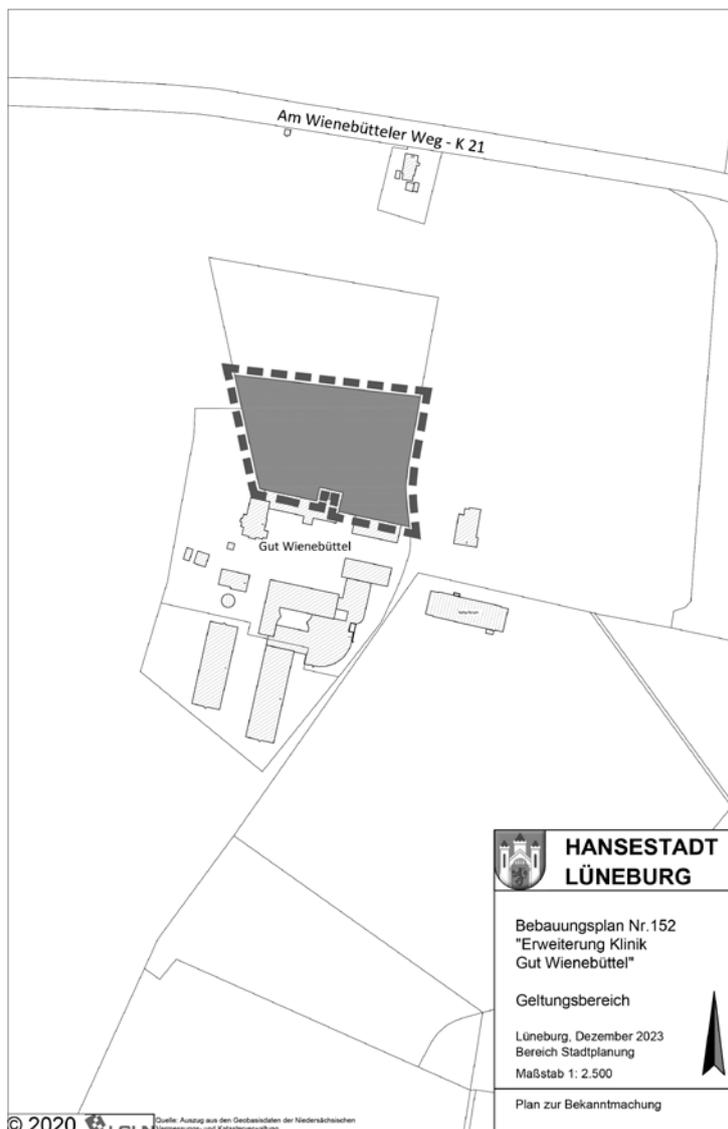
- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 152 „Erweiterung Klinik Gut Wienebüttel“ in Kraft.

Lüneburg, 05.01.2024

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung  
Gundermann  
Stadtbaurätin



## Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in der Sitzung am 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.021.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.062.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	980.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	981.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	34.900 €
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	980.500 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.016.800 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigen.

Gemeinde Nahrendorf, den 12.12.2023

Uwe Meyer  
Bürgermeister

**Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 19.12.2023 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.01. bis 25.01.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Seite der Samtgemeinde im Internet hinterlegt.

Nahrendorf, den 15.01.2024

Uwe Meyer  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in der Sitzung am 21.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.005.400,-- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.005.400,-- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	990.000,-- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.845.300,-- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.800.000,-- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	500.000,-- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.530.500,-- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000,-- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.000,-- Euro.

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.000.000,-- € festgesetzt

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,-- Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die landw und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Westergellersen, den 21.12.2023

Garbers  
Gemeindedirektor

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:**

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 22.12.2023 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/54 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.01.2024 bis zum 24.01.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Westergellersen, 27.12.2023

Gemeinde Westergellersen  
Der Gemeindedirektor  
Garbers